



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
12. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 70 a)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2013

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/68/L.25 und Add.1)]

### 68/102. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen<sup>1</sup> und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen<sup>2</sup>,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

*in großer Sorge* über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die negativen Auswirkungen der Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung und die rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, und über deren Wirkung auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe und deren Erbringung,

*hervorhebend*, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser

<sup>1</sup> A/68/84-E/2013/77.

<sup>2</sup> A/68/87.



Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>3</sup> umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und den Aufbau von Kapazitäten, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, nach wie vor äußerst anfällig für Naturgefahren sind und in dieser Hinsicht einer angemessenen internationalen Zusammenarbeit bedürfen, um ihre Resilienz zu stärken,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

*betonend*, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 67/231 vom 21. Dezember 2012 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung,

*sowie unter Betonung* des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

*unter Verurteilung* der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen, darunter Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, besorgt Kenntnis nehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen, im Hinblick auf die schwerwiegenden und ernstesten humanitären Folgen dieser Gewalt das Bewusstsein zu schärfen und die Vorsorge zu fördern,

---

<sup>3</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

*in Anbetracht* der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen, einschließlich der steigenden Zahl Binnenvertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, wobei den staatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung dafür zukommt, Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht das Inkrafttreten und den laufenden Prozess der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

*sowie in Anbetracht* der Wichtigkeit der Genfer Abkommen von 1949<sup>4</sup>, die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bilden, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

*mit ernsthafter Besorgnis feststellend*, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

*in der Erkenntnis*, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld die nationalen Regierungen weiter konsultieren und in enger Abstimmung mit ihnen vorgehen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum sechzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2013 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>5</sup>;

2. *ersucht* die Nothilfe Koordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die Transformationsagenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfe Koordinatorin *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzfragen, weiter zu verbessern,

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/68/3/Rev.1)*, Kap. IX.

um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

5. *begrüßt* die jüngsten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

8. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamts der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

10. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Nothilfekordinatorin *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, weitere Wege zum Ausbau ihrer Fähigkeit aufzuzeigen, angemessen hochrangiges, qualifiziertes und erfahrenes humanitäres Personal schnell und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen und dabei als ausschlaggebendes Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zugrunde zu legen sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend Rechnung zu tragen, und legt in dieser Hinsicht der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nahe, das System der residierenden Koordinatoren, auf dem das System der humanitären Koordinatoren beruht, zu stärken, um die uneingeschränkte Umsetzung des Management- und Rechenschaftslegungssystems der Gruppe und des Systems der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten;

12. *erkennt an*, dass die Rechenschaftslegung ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftslegung der humanitären Akteure in allen Phasen der humanitären Hilfe verbessert werden muss;

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>3</sup>, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der nationalen und lokalen Vorbereitung auf Katastrophenfälle im Einklang mit Schwerpunkt Fünf des Rahmenaktionsplans zu erhöhen, nimmt Kenntnis von der vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf stattfand, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern nahe, sich weiterhin an den Beratungen über den Nachfolger des Rahmenaktionsplans zu beteiligen, die auf der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abzuhaltenden Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos abgeschlossen werden sollen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen auf, die Kapazitäten für eine bessere Gefahrenvorsorge und eine bessere Katastrophenbewältigung und -nachsorge auf allen Regierungsebenen und innerhalb lokaler Organisationen und Gemeinschaften weiter zu stärken;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Stärkung der Resilienz rechtzeitig ausreichende, flexible und berechenbare Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zuzusagen und ihren Umfang zu erhöhen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

16. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme, insbesondere der Frühwarnsysteme, für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Zunahme der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie der Interparlamentarischen Union, ein Mustergesetz zu diesem Thema zu erarbeiten;

21. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeldtransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre eigenen Finanzierungsmechanismen daraufhin zu überprüfen, inwieweit eine raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenbewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung möglich ist;

24. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner *auf*, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

25. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

26. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Austausch aktueller, zutreffender und verlässlicher Informationen zu erleichtern, namentlich durch allseits verständliche harmonisierte Daten, und so eine bessere Bedarfsermittlung zu gewährleisten und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die humanitären Maßnahmen zu verbessern;

27. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, unter anderem indem sie gemeinsame Bedarfsermittlungen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne und Prioritäten ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess unter anderem durch eine koordiniertere, raschere und umfassendere Prüfung des Bedarfs und der gemeinsamen humanitären Aktionspläne für eine bestimmte Notsituation als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

28. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten humanitären Bedürfnissen aller Teile der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, insbesondere der Mädchen, Jungen, Frauen, älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen, namentlich bei der Gestaltung und Durchführung der Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der humanitären Programme und der Wiederherstellungsprogramme und gegebenenfalls beim Wiederaufbau nach humanitären Notlagen, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, und hebt hervor, wie wichtig die volle Mitwirkung insbesondere von Frauen und Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen ist;

29. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

30. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird;

31. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte und in Vergessenheit geratene Notsituationen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe<sup>6</sup> und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

32. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

33. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praktiken ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, sauberes Wasser und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

36. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

37. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu achten und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und medizinischer Einrichtungen, Transporte und Tätigkeiten, die nicht angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten;

---

<sup>6</sup> A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

38. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalttaten zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu reduzieren und sicherzustellen, dass deren Opfer und Überlebende schon in der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen Unterstützungsdienste erhalten;

40. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>7</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

41. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

42. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

43. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kostenwirksam und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszuzahlen, um die Re-

<sup>7</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

gierungen und die Landsteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

45. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, den ersten Weltgipfel für humanitäre Hilfe 2016 in Istanbul (Türkei) abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren im humanitären Bereich ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, konsultativen und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten;

46. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei den Erörterungen über die Entwicklungsa-genda nach 2015 die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich die Stärkung der Resilienz und der nationalen und lokalen Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, angemessen zu berücksichtigen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

67. Plenarsitzung  
13. Dezember 2013